

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0425/15

Titel

Festlegung aus der Sitzung SAG vom 11.02.2015, TOP 3.1. Unterbringung von Flüchtlingen – Festlegung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Welche Maßnahmen werden seitens der Verwaltung ergriffen, um Beschäftigungen für Asylbewerber zu finden und diese auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren?

1. Übersicht über die Rechtslage

a) Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einen Aufenthaltstitel; nach Abs. 2 dieser Norm berechtigt ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach dem Aufenthaltsgesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung ausdrücklich erlaubt. Nach § 4 Abs. 3 AufenthG dürfen Ausländer auch nur beschäftigt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen.

Fünf Aufenthaltstitel kennt das deutsche Ausländerrecht. Das Visum (keine Erwerbstätigkeit), die Aufenthaltserlaubnis (Erwerbstätigkeit nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit), die Blaue Karte EU (Erwerbstätigkeit grundsätzlich nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit), die Niederlassungserlaubnis (Erwerbstätigkeit erlaubt) sowie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt (Erwerbstätigkeit erlaubt).

b) Davon unabhängig gibt es Asylbewerber mit einer sog. Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit einer Duldung.

Die Erstgenannten dürfen für die ersten drei Monate nach Übertritt in das Bundesgebiet überhaupt nicht arbeiten; § 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG); auch Personen mit Duldung dürfen in den ersten drei Monate nicht arbeiten; § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Sowohl für Asylbewerber als auch für Personen mit Duldung gilt anschließend für bis zu 15 Monate ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang nach der BeschV.

Diese Vorrangprüfung entfällt:

- für Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Engpassberufen, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen oder
- für Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben beziehungsweise an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen oder
- generell nach einem Inlandsaufenthalt von 15 Monaten.

Nach § 33 BeschV ist bei Personen mit einer Duldung ein darüber hinausgehendes Arbeitsverbot zulässig, wenn der Ausländer nachweislich eingereist ist, um hier von Sozialhilfe zu leben, oder wenn er durch sein Verhalten vorwerfbar seine im Übrigen zulässige und mögliche Abschiebung verhindert (z. B. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung).

c) Nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die zu leistende Arbeit soll eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt werden. Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. Das Arbeitsverbot nach § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen dieser Tätigkeiten nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

2.aktueller Stand der Umsetzung von Maßnahmen

Bereits seit vielen Jahren ist es ständige Praxis, dass Asylbewerbern durch die Sozialarbeiter des Bereiches Migration und ggf. durch die Sozialarbeiter der Flüchtlingsunterkünfte kleinere Beschäftigungen im handwerklichen Bereich angeboten werden; ca. 10-15 Asylbewerber nutzen diese Angebote im Monat.

Mit einem Freien Träger der Wohlfahrtspflege ist geplant, im Rahmen eines Projektes unterstützt der Robert-Bosch-Stiftung, Flüchtlinge in die Arbeitsbereiche des FIT-Projektes zu integrieren.

Auch ist zu erwähnen, dass durch das beim Zentrum für Integration und Migration (ZIM) angesiedelte "Netzwerk für Integration" u.a. zwischen der IHK, Trägern der Flüchtlingsarbeit sowie potentiellen Arbeitgebern ein reger Austausch von Informationen über diverse Beschäftigungsmöglichkeiten besteht.

Ein weiterer sehr wichtiger Baustein ist die Bereitstellung von Sprachkursen. Zwar haben Asylbewerber keinen Anspruch auf einen sog. Integrationskurs, doch besteht in der Landeshauptstadt Erfurt eine vielfältige Anbieterstruktur von Sprachkursen (Übersicht Anlage 1).

Anlagen

Anlage 1 - Sprachangebote für Flüchtlinge in Erfurt, Herausgeber: ZIM (nur für Ausschussmitglieder)

gez. Kläser

Unterschrift Amtsleiter A 50

25.03.2015

Datum